Die Arroganz der Macht

Hochmut kommt vor dem Fall

Bearbeitet von
Von Rüdiger Voigt

1. Auflage 2017. Buch. 319 S. Softcover
ISBN 978 3 8487 4052 9
Format (B x L): 11,8 x 18,3 cm
Gewicht: 298 g

Weitere Fachgebiete > Medien, Kommunikation, Politik > Politische Systeme > Demokratie

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Rüdiger Voigt

Die Arroganz der Macht

Hochmut kommt vor dem Fall

Nomos

http://www.nomos-shop.de/29495

Rüdiger Voigt

Die Arroganz der Macht

Hochmut kommt vor dem Fall

Nomos

http://www.nomos-shop.de/29495

Coverbild: „President Donald Trump announces the approval of a permit to build the Keystone XL pipeline, clearing the way for the $8 billion project, Friday, March 24, 2017, in the Oval Office of the White House in Washington." (AP Photo/Evan Vucci). © picture alliance / AP Photo

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4052-9 (Print)

ISBN 978-3-8452-8351-7 (ePDF)

1. Auflage 2017
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

http://www.nomos-shop.de/29495

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Abkürzungsverzeichnis 11

Einleitung. Die Arroganz der Macht. Muss die Demokratie wirklich zerstört werden, um sie zu retten? 15

Teil I: Demokratie in der Krise 45

1. Kapitel: Krise der Demokratie? Überlegungen zu einer aktuellen Frage 47

2. Kapitel: Herrscht bereits der Ausnahmezustand? Sicherheit versus Freiheit 93

3. Kapitel: Grenzen der Demokratie. Muss sich die Regierung ein anderes Volk wählen? 103

Teil II: Staat – Macht – Legitimität 123

1. Kapitel: Staatsgeheimnisse. Die dunkle Seite der Macht 125

2. Kapitel: Protagonisten des Machtstaats. Carl Schmitt und Niccolò Machiavelli 171

3. Kapitel: Muss man dem König den Kopf abschlagen? Hobbes' „sterblicher Gott" in der ikonographischen Körper-Metaphorik 191

http://www.nomos-shop.de/29495

4. Kapitel: Das Macht-Dreieck „Staat – Macht – Demokratie“. Bourdieus Versuch, die Mechanismen der Macht zu entschlüsseln 221

Teil III: Die Zukunft der Demokratie 251

1. Kapitel: Vater Staat. Können wir auf den „beschützenden Staat“ verzichten? 253

2. Kapitel: Alternativlose Politik. Ist die Demokratie noch zu retten? 275

3. Kapitel: Vom Wutbürger zum Mutbürger. Die Demokratie lebt vom Engagement ihrer Bürger 287

Literatur 291

Nachweise 319

http://www.nomos-shop.de/29495

Postfaktische Demokratie?

Die oft einseitige Berichterstattung der Medien führt zu einem Vertrauensverlust bei den Menschen. Sie glauben nicht mehr umstandslos, was man ihnen als ‚Fakten' vorsetzt (‚verkauft'). Manche flüchten sich in eine Welt, in der Fakten nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Lieber verlässt man sich auf sein Gefühl. Donald Trump hat diese Art zu denken und zu argumentieren in seinem Präsidentschaftswahlkampf auf die Spitze getrieben, indem er Lügen und Halbwahrheiten verbreitet hat. In Anlehnung an die englischen Adjektive *post-truth*[44] und *post-fact* wird von einer „postfaktischen Demokratie" gesprochen. Diese Entwicklung erklärt sich der Präsident der Oxford Dictionaries, Casper Grathwohl, folgendermaßen: Eine postfaktische Weltsicht wird befördert „durch den Aufstieg sozialer Medien als Nachrichtenquelle und das wachsende Misstrauen gegenüber Fakten, die vom Establishment angeboten werden".[45] Damit droht ein wichtiges Instrument zur Bürgererziehung seine Wirkung zu verlieren. Kein Wunder also, dass die Herrschenden Alles daransetzen, ‚ungefilterte' Nachrichten im Internet zu verhindern. Falschmeldungen (‚Fakes') jeglicher Art sollen eliminiert werden, bevor sie Schaden anrichten. Die Frage ist allerdings, wer definiert, welche Informationen ‚Falschmeldungen' sind und welche ungehindert verbreitet werden dürfen.

3.3 Das Misstrauen der Eliten

Umgekehrt misstrauen die selbsternannten Eliten dem Volk nicht nur, sondern sie fürchten es auch. „Das Volk gilt der Regierung als gefährlicher Feind, der um seines eigenen Besten willen kontrol-

44 Keyes 2004; zuvor (1992) hatte bereits der serbisch-amerikanische Dramatiker Steve Tesich den Ausdruck post-truth in einem Essay im Magazin *The Nation* benutzt.

45 Matthias Heine: Danke, Merkel, für das Wort „postfaktisch". In: *Welt* N 24 vom 17.11.2016; https://www.welt.de/kultur/article159560304/Danke-Merkel-fuer-das-Wort-postfaktisch.html.

http://www.nomos-shop.de/29495

liert werden muss“ (Noam Chomsky). Wer weiß, was dabei herauskommen würde, wenn man das Volk entscheiden ließe. Zahlreiche Mechanismen und ideologische Denkfiguren werden ersonnen, um das Volk von politischen Entscheidungen möglichst fern zu halten.[46] Damit soll nicht nur die eigene Macht erhalten,[47] sondern auch eine übergeordnete Erziehungsaufgabe wahrgenommen werden. Die Eliten sind nämlich überzeugt davon, es von einer höheren Warte aus besser zu wissen und die ‚Bevölkerung‘ – sie sprechen in aller Regel nicht von ‚Volk‘ – auf den rechten Weg führen zu müssen. Sie wollen die Menschen nach ihren Vorstellungen erziehen. Diesem Ziel muss dann gelegentlich eine wahrheitsgemäße Information der Menschen durch die Medien geopfert werden. Geert Wilders, der Chef der niederländischen *Partij voor de Vrijheid* (PVV), die als rechtspopulistisch eingestuft wird, stand wegen „Anstiftung zu Diskriminierung und Hass“ vor Gericht, wurde allerdings nicht verurteilt. Sein Plädoyer schließt er am 23. November 2016 mit den Worten: „Den Kampf der Eliten gegen die Bevölkerung wird das Volk gewinnen!“.[48]

4. Das Ende eines Mythos

„Seid umschlungen, Millionen!“ Ludwig van Beethovens 9. Symphonie mit dem Text der Ode *An die Freude* von Friedrich Schiller, seit 1985 offizielle Europahymne der EU, zeigt die naive Grundhaltung der europäischen ‚Gutmenschen‘. Wer wäre nicht für eine harmonische Beziehung zu den Nachbarn in Europa, wer möchte nicht „eines Freundes Freund seyn“, wie Schiller gedichtet hat? Völkerfreundschaft sollte an die Stelle von Erbfeindschaft treten. Und wer möchte nicht ein einiges, starkes Europa, das die Interes-

46 Mit hämischen Bemerkungen wird in den Medien die Initiative des bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer kommentiert, der als Konsequenz seiner „Koalition mit den Bürgern“ Volksbefragungen in Bayern ermöglichen will, damit aber zunächst am Bayerischen Verfassungsgerichtshof, der hierfür eine Änderung der Verfassung für erforderlich hält, gescheitert ist.

47 Richard Rorty spricht von ‚Neofeudalismus‘, Rorty 2004; Habermas spricht von ‚Refeudalisierung‘, Habermas 1990.

48 FAZ vom 24.11.2016.

http://www.nomos-shop.de/29495

sen seiner Bürger selbstbewusst und einmütig in der Welt vertritt? Allerdings glauben immer weniger Menschen daran, dass die Europäische Union diesem Idealbild tatsächlich entspricht oder auch nur nahekommt. Denn dieser „Mythos Europa“ hat mit der aus der Montanunion, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Euratom aus ganz anderen Gründen entstandenen EU nur wenig zu tun. An die Stelle einer (vorgeschobenen) Vision von der „europäischen Integration“ ist in der politischen Realität ein zentralistischer Moloch getreten, der ständig mehr Kompetenzen an sich zieht. Ein Kardinalfehler der Protagonisten ist zudem die angestrengt positive Anthropologie, die dem Mythos zugrundliegt. Menschen sind aber nicht grundsätzlich gut, sondern im Allgemeinen eher selbstbezogen, ehrgeizig und herrschsüchtig, wie Niccolò Machiavelli bereits im 16. Jahrhundert festgestellt hat. Sie suchen ihren eigenen Vorteil auf Kosten Anderer, wo immer man sie machen lässt. Politiker sind nicht anders, man kann daher von ihnen nicht erwarten, dass sie anders denken und handeln als die ‚gewöhnlichen‘ Menschen, vor allem dann, wenn es um ihren eigenen Vorteil geht. Eine realitätsbezogene, nicht durch eine ideologische ‚Brille‘ getrübte Sichtweise erkennt das sofort.

4.1 Checks and Balances

Um Machtballung und Machtmissbrauch zumindest tendenziell zu verhindern, bedarf es daher wirksamer Kontrollmechanismen und eines austarierten Machtgleichgewichts (*checks and balances*). Weder Personen noch Institutionen dürfen in eigener Sache entscheiden, das gilt auch für den Deutschen Bundestag. Andernfalls tritt genau das ein, was in den letzten Jahrzehnten auf nationaler wie auf supranationaler Ebene zu beobachten war. Die Bundeskanzlerin trifft einsame Entscheidungen, die niemand so recht nachvollziehen kann. Da wird aus der Verlängerung der Laufzeiten alter und zum großen Teil veralteter Atomkraftwerke urplötzlich – nach der Katastrophe von Fukushima (11. März 2011) – der Totalausstieg aus der Atomenergie (‚Energiewende‘). Quasi im Alleingang verfügt die Bundeskanzlerin die Öffnung der deutschen Grenzen für fast eine Million ‚gestrandeter‘ Flüchtlinge. Der Bun-

http://www.nomos-shop.de/29495

destag und damit das Repräsentationsorgan des Souveräns Volk wird nicht eingeschaltet. Regiert wird nach eigenem Gutdünken, ohne Rücksicht auf die ‚Untertanen'.

4.2 Das Subsidiaritätsprinzip

Alle europäischen Institutionen haben zudem erkennbar „über die Stränge geschlagen", indem sie ihre vertraglich vereinbarten Kompetenzen systematisch erweitert und auf dieser Basis gravierende Fehlentwicklungen verursacht haben. Das Subsidiaritätsprinzip, demzufolge eine Aufgabe immer dann von der kleineren Einheit wahrgenommen werden soll, wenn diese dazu im Stande ist, sollte die ausufernde Zentralisierung der Europäischen Union verhindern. Entsprechende Klauseln sind auch tatsächlich in die europäischen Verträge aufgenommen worden. Art. 5 Abs. 3 des EU-Vertrages lautet: „Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind".[49]

In der Praxis wird das Subsidiaritätsprinzip von den Politikern in der Brüsseler Zentrale allerdings so gut wie gar nicht beachtet. Das Europäische Parlament, von Politikern und Journalisten stets lobend hervorgehobenes demokratisches ‚Feigenblatt' der EU, ist kein ‚echtes' Parlament, weil bei seiner Wahl das wichtigste Prinzip der Repräsentation verletzt wird: „one man one vote". Um die Interessen der kleinen Mitgliedstaaten zu wahren, tatsächlich aber vor allem, um Deutschlands Einfluss zu verringern,[50] werden die

49 „Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus" (Art. 5 Abs. 4 EU-Vertrag.

50 Das Argument, mit dem Prinzip der degressiven Proportionalität müssten die Interessen der kleineren Länder geschützt werden, kann nicht für Parlamente, sondern allenfalls für zweite Kammern (Senat, Bundesrat, Ständerat) gelten.

http://www.nomos-shop.de/29495

Abgeordneten nicht nach dem (einfachen) Proportionalitätsprinzip, sondern nach dem Prinzip der degressiven Proportionalität gewählt.[51] Große Staaten wie Deutschland entsenden zu wenige, kleine Staaten wie Malta entsenden überproportional zu viele Abgeordnete. Zudem hat das ‚Parlament' der EU nur eingeschränkte Zuständigkeiten gegenüber Rat und Kommission. Die Legitimationskraft seiner Beschlüsse ist gering, dennoch werden sie von den Regierungen der Mitgliedstaaten umgesetzt bzw. deren Umsetzung notfalls durch Urteil des Europäische Gerichtshofs (EuGH) erzwungen.

5. Die wahren Herren Europas

Der Europäische Rat, das Gremium der Staats- und Regierungschefs der EU, hat sich von jeder demokratischen Kontrolle weitgehend abgekoppelt und agiert quasi im „luftleeren Raum" als eine Art Zentralregierung.[52] Es ist eine ‚Regierung', die von keinem Parlament, weder vom Europäischen Parlament, noch von den nationalen Parlamenten, geschweige denn vom Volk abgewählt werden kann.[53] Was dort – im Konsens – von den Spitzenpolitikern beschlossen wird, gilt und muss nur noch von den nationalen Gremien ‚abgenickt' werden. Die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten haben kaum Einwirkungsmöglichkeiten. Sie können nur die zuvor bereits ‚geschnürten' Pakete annehmen oder – zumindest theoretisch – als Ganzes ablehnen;[54] damit sind sie zu bloßen Akklamationsgremien herabgesunken.

51 Nach Art. 14 Abs. 2 EU-Vertrag werden in jedem Mitgliedstaat zwischen 6 (Estland, Luxemburg, Malta, Zypern) und 96 Abgeordnete (Deutschland) gewählt.

52 Das Europäische Parlament kann zwar die Kommission, nicht jedoch den Europäischen Rat abwählen.

53 Als der damalige Ministerpräsident Griechenlands, Georgios Papandreou, 2011 sein Volk über die Euro-Rettungsprogramme abstimmen lassen wollte, scheiterte dieses Vorhaben an dem Widerstand der deutschen und der französischen Regierung. Papandreou trat zurück.

54 Am 14.10.2016 hat das Parlament der Region Wallonie den Freihandelsvertrag der EU mit Kanada (CETA) abgelehnt. Es musste nachverhandelt werden, bis das Abkommen unterzeichnet werden konnte.

http://www.nomos-shop.de/29495

5.1 Der Europäische Gerichtshof

Der EuGH sichert nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EU-Vertrag „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge".[55] Er hat sich jedoch – gegen den Vertragswortlaut – zu einem „Supreme Court" entwickelt, der für alles zuständig ist und zunehmend auch über Verfassungsfragen befindet. Es ist kein Geheimnis, dass er dabei regelmäßig zugunsten des europäischen Zentralstaats entscheidet. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat lange für sich das Monopol beansprucht, über das Grundgesetz und deutsche Verfassungsfragen allein zu urteilen. Das sekundäre Gemeinschaftsrecht findet danach seine Grenzen in den Grundrechten des Grundgesetzes. Dazu hat das Gericht in einer Entscheidung des Jahres 1974 („Solange I") formuliert:

> „Solange der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht so weit fortgeschritten ist, dass das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Grundrechtskatalog enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist, ist […] die Vorlage eines Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland an das BVerfG im Normenkontrollverfahren zulässig […]".[56]

In einem Beschluss vom 22. Oktober 1986 („Solange II") hat das BVerfG diese strikte Haltung jedoch erheblich eingeschränkt.[57] Seit dem Maastricht-Urteil übt das BVerfG seine Rechtsprechung über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht in Deutschland in einem ‚Kooperationsverhältnis' zum EuGH aus.[58] Und schließlich hat das BVerfG einen brisanten Rechtsstreit dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.[59] Es geht dabei um die sog. Outright-Monetary-Transactions (OMT), ein Programm, mit dem die Europäische Zentralbank (EZB) in unbeschränktem Aus-

55 Neben dem EuGH gehören zu dem sog. „Gerichtshof der Europäischen Union" auch das (dem EuGH nachgeordnete) Gericht der Europäischen Union sowie die Fachgerichte.
56 BVerfGE 37, 271ff.
57 Az: 2 BvR 197/83.
58 BVerfGE 89, 155.
59 Pressemitteilung des BVerfG Nr. 9/2014 vom 7. Februar 2014, www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg14-009.html.

http://www.nomos-shop.de/29495

maß kurzfristige Anleihen von Staaten im Euro-Währungsgebiet aufkaufen kann. Wie zumindest von EU-Skeptikern nicht anders erwartet, hat der EuGH in seinem Urteil vom 16. Juni 2015 die Befugnisse der EZB deutlich gestärkt, indem er ihr einen erheblichen Ermessensspielraum bei geldpolitischen Maßnahmen, vor allen in Krisensituationen, eingeräumt hat.

5.2 Die Europäische Zentralbank

Die EZB ist eine unabhängige supranationale Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Vorbild der Bundesbank (Art. 13 EU-Vertrag). Sie hat sich weitgehend verselbständigt und versteht sich – besonders unter ihrem Präsidenten Mario Draghi[60] – längst als zentrales Lenkungsgremium der EU für Währung und Finanzen. Durch die Bankenaufsicht (*Single Supervisory Mechanism*) im Rahmen der Europäischen Bankenunion ist der EZB ein weiteres Machtmittel in die Hand gegeben. Draghi und seine Mit-Direktoren sind die „wahren Herren Europas". Der EZB-Rat, das oberste Beschlussorgan der EZB für Geldpolitik und Leitzinssätze, entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ihm gehören neben den sechs Mitgliedern des EZB-Direktoriums alle Präsidenten der nationalen Zentralbanken an.[61] Unabhängig von der wirtschaftlichen Größe und dem Anteil am gezeichneten Kapital haben auch die großen Mitgliedstaaten nur eine Stimme.[62] Mit ihrer Zinspolitik, mit der sie die Inflation auf ein ‚Normalmaß' von 2% treiben will, enteignet die EZB die (vor allem deutschen) Sparer,[63] vernichtet private

60 Draghi war zwischen 2002 und 2005 Vizepräsident bei der US-amerikanischen Großbank Goldman Sachs.

61 Mit dem Beitritt Litauens zum Euroraum gilt ein Rotationssystem, demzufolge auch der Bundesbankpräsident alle fünf Monate kein Stimmrecht im EZB-Rat hat.

62 Lediglich bei Entscheidungen über das Kapital und die Einnahmen der EZB entscheidet der Rat mit nach dem Anteil am gezeichneten Kapital gewichteten Stimmen. Für die qualifizierte Mehrheit sind zwei Drittel des Kapitals und die Mehrheit der Nationalen Zentralbanken erforderlich.

63 Das zeigt sich besonders in der gegenwärtigen Situation, in der die Inflation in Deutschland wächst, die Zinsen für Sparguthaben aber gegen Null tendieren.

http://www.nomos-shop.de/29495

Lebens-, Renten- und Bausparversicherungen.[64] Ein vertragliches Mandat hat sie dafür nicht, ebenso wenig wie dafür, marode Staatsfinanzen durch Aufkauf von z.T. ‚windigen' Staatsanleihen zu stützen. Während Investoren auf dieser Basis riesige Gewinne erzielen, bleibt der „kleine Mann" auf der Strecke. Die u.U. beträchtlichen Risiken trägt in letzter Konsequenz der Steuerzahler.

6. Die Herrschaft des Volkes

Demokratie ist „Government of the people, by the people, for the people", wie Abraham Lincoln, der 16. Präsident der USA, am 19. November 1863 anlässlich der Einweihung des Soldatenfriedhofs auf dem Schlachtfeld von Gettysburg gesagt hat („Gettysburg Address"). Es geht bei dieser Botschaft also um „the people". Ist damit „das Volk" gemeint, wie seit Beginn der Neuzeit eine Großgruppe von – zumeist miteinander (weitläufig) ‚verwandter' – Menschen mit gleicher Sprache und Kultur genannt wird? Diesem ethnischen Volksbegriff steht der staatsrechtliche Begriff des Staatsvolks gegenüber, der sich auf den *Demos* als Grundlage der Demokratie bezieht. Zu diesem Staatsvolk gehören – ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit – alle Staatsangehörigen. Die Definition dieser Zugehörigkeit wird durch die Verfassung geregelt. Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz geht in seinem ersten Teil von einem Volksbegriff aus, der die Staatsangehörigkeit als entscheidendes Kriterium ansieht, im zweiten Teil hingegen von einem ethnischen Volksbegriff: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist […], wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen […] Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches […] Aufnahme gefunden hat". Herrscht nun der *Ethnos*,[65] also das ethnisch definierte Volk, oder herrscht der *Demos*, das verfassungs-

64 Auch Banken, vor allem aber die Sparkassen, geraten damit in finanzielle Bedrängnis.

65 Zur Verfassungsfeindlichkeit des ethnischen Volksbegriffs der NPD: BVerfG 2 BvB 1/13, Ziff. 3 a); https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-004.html, abgerufen am 19.01.2017.

http://www.nomos-shop.de/29495

rechtlich definierte Staatsvolk? Und was bedeutet ‚Herrschaft'? „Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden".[66] Herrschaft setzt – nach Max Weber – Legitimität voraus, sie bedarf der Zustimmung der Beherrschten. Der Legitimitätsglaube, d.h. die Akzeptanz der Herrschenden durch die Beherrschten, ist notwendige Grundlage für diese Legitimität. Hobbes hat das in seinem *Leviathan* etwas ‚blumiger' formuliert: „Denn die Natur der Macht ist […] dem Gerücht ähnlich, das mit seiner Verbreitung zunimmt [...]".[67] Das klingt freilich eher nach einer Herrschaft über das Volk als nach einer Herrschaft durch das Volk.

6.1 Der demokratische Staat

Im Gefolge der Französischen Revolution sind Staat und Demokratie im „demokratischen Staat" eine Verbindung eingegangen, die stets zu großen Hoffnungen, aber auch zu Befürchtungen Anlass gegeben hat. Trennt der demokratische Staat die Demokratie von der Revolution[68] oder ist er umgekehrt gerade die Garantie für die Demokratie? Vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird diese Errungenschaft im Westen geradezu euphorisch gefeiert. Von Anfang an ist jedoch im Streit, was Demokratie (‚Volksherrschaft') in der politischen Praxis tatsächlich heißen soll. Handelt es sich lediglich um ein Organisationsprinzip, demzufolge periodisch Wahlen abzuhalten sind, um Führungseliten auswechseln zu können. Oder soll Demokratie auch die ggf. kontinuierliche Mitwirkung und Mitbestimmung der Bürger („goverment by the people") umfassen. Demokratie setzt voraus, das das Volk in der Lage ist, Herrschaft „konsensual zu legitimieren".[69] Die Frage ist jedoch, wie dieser Konsens, der nicht von vornherein einfach vorhanden ist, zustande kommt oder hergestellt wird? Es geht also letztlich darum, wie Einheit und Wille des Volkes im politischen Prozess hervorgebracht werden. In der repräsentativen Demokratie

66 Weber 1980, S. 38.
67 Hobbes 1966, S. 66 (10. Kap.).
68 Abensour 2012, S. 40.
69 Gusy 2000, S. 131-150 [144].

http://www.nomos-shop.de/29495

reicht der „parlamentarische Betrieb“ dafür nicht aus, vielmehr sind daran – zumindest – Medien, Parteien und Verbände beteiligt. Durch sie soll das (fast) Unmögliche gelingen: die Rückkopplung der Repräsentanten an die Repräsentierten und die Bindung des demokratischen Prozesses an das reale Volk und seinen realen Willen.[70]

Seit Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Männer und Frauen ab einem bestimmten Alter gilt für Parlamentswahlen der Grundsatz „One man one vote“. Es darf also nicht mehr – wie z.B. noch im preußischen Drei-Klassen-Wahlrecht (1649-1918) – nach dem Stimmgewicht differenziert werden. Politische Herrschaft neigt jedoch auch in demokratischen Regierungssystemen zu ‚aristokratischen‘ Strukturen. Carl Schmitt spricht von dem „aristokratischen Grundcharakter“, das parlamentarische System sieht er als „eine *eigenartige*, den besonderen Interessen des bürgerlichen Rechtsstaates entsprechende *Relativierung*, *Verbindung* und *Mischung* entgegengesetzter politischer Formprinzipien und Strukturelemente“. Zumindest die wichtigsten Entscheidungen werden auf wenige gewählte, aber auch nicht gewählte Personen verlagert, die ihrerseits ihre ungleich höhere Entscheidungsmacht vor den Beherrschten zu verschleiern suchen.[71] Sie berufen sich dabei gern auf die Staatsräson,[72] wenn sie die „arcana imperii“, die geheimen Machttechniken, in Anspruch nehmen.[73] Muss man sich deshalb von der Idee der Mitwirkung des Volkes an der politischen Willensbildung verabschieden, wie die französische Philosophin Catherine Calliot-Thélène meint? „Es gibt jedoch nur wenige Demokratietheoretiker, die einräumen, dass der Einfluss des ‚Volkes‘ auf das Handeln der Regierenden, der Mitglieder der Exekutive und der Legislative, eine Fiktion ist […]“.[74]

70 Grimm 1995, S. 36ff.
71 Zolo 1997.
72 Voigt (Hrsg.) 2012.
73 Siehe dazu das Kapitel *Staatsgeheimnisse* in diesem Buch.
74 Calliot-Thélène 2011, S. 15.